

h. 89, 26.

(K 202 1274)

II, 2

Yc
5164

L. L. Rath's

Der Stadt Leipzig

Anno 1661.

wiederholte und erklärte

Neue Ordnung /

Wie ein ieder Stand bey Verlob-
nissen / Hochzeiten / Kind / Täuften und
Leich / Begängnissen /
Ingleichen

In Kleidungen

sich zu verhalten.



Neu aufgelegt

Und in Rigschens Buch-Laden zu finden.

Anno 1665.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Partial view of text from the adjacent page on the right]





Ir Bürger-Meister und
 Rath der Stadt Leipzig bet-
 ten verhoffet / es würden unse-
 re Bürgere / Untertanen
 und Einwohner deren guten
 Ordnungen / welche wir zu
 Dämpfung der Kleider-Hofs-
 fahrt / und anderer übermü-
 thigen Pracht und schändli-
 chen Unordnungen / so bey
 Verlobnüssen / Hochzeiten / Kind-Tauffen / Begräbnis-
 sen / und sonst getrieben werden / und eingerissen sind /
 vormahls und insonderheit Anno 1634. / 1640. und 1652.
 publiciret / sich gebührend erinnert / und denenselben so
 wohl aus Christlicher Pflicht gegen GOTT / als auch
 unterthänigstem Gehorsam gegen die hohe Landes-
 Obrigkeit / wie nicht weniger / aus schuldigem Respect
 gegen Uns / oder daferne dieses alles / sie zu bewegen / nicht
 genug hette seyn wollen / aus vernünftiger Erwägung
 ihrer eigenen Wohlfart / sich allerdings gemess bezeigt
 haben: Bevorab / da sie die trübseligen Zeiten der ver-
 schwindenden Nahrung und anhaltenden schweren
 Geld-Gaben gnugsam erinnern könten / daß dieses an-
 ders nichts / als Vorboten derer durch Übermuth wol-
 verdienten und in GOTTes Wort angedroheten Strafs-

Al li

fen



fen wären/ denen sie sich zu entreißen nebst wahrer Buße
 und inbrünstigem Gebete das beste Mittel in der Abstel-
 lung ihres hoffärtigen Wesens und bösen Sitten/ und
 in der Befleißigung eines demüthigen Wandels ergreif-
 fen würden / So haben wir doch bisher leider / mit
 Schmerzen und sonderbahrem Unmuth erfahren / und
 sehen müssen/ welcher gestalt die meisten unserer Bürger
 und Einwohner / die von uns vormahls gemachte heil-
 same Ordnungen/ und vor sie und ihre eigene Erhaltung
 getragene Stadt-Väterliche Vorsorge so gar verächt-
 lich aus Augen gesetzt / daß sie durch allerhand über-
 müthiges Beginnen und kostbare Kleidungen die schön-
 de Pracht so hoch getrieben / daß / indem es einer dem
 andern immer gleich / oder unangesehen er ungleiches
 Standes / wohl gar zuvor thun wollen / man fast keinen
 Unterscheid mehr in denen Ständen mercken / viel weni-
 ger spüren kan // daß sie sich weder der Göttlichen Ras-
 che / noch der hohen Landes-Obrigkeit Ungnaden / noch
 unserer ernstest Einsehung / noch / welches fast zu verwun-
 dern / ihres Vermögens Verschwendung / und der dar-
 aus entstehenden Verarmung / welche aus solchen Geld-
 Verspilterungen zu folgen pfleget / mehr befürchten.

Wann wir aber keines wegs gemeynet seyn / sol-
 chem eigenwilligen Übermuth ferner nachzusehen / noch
 zu gestatten / daß unsere vorige wohl-gemeynte Mandata
 so gar geringschätzig hindan gesetzt bleiben möchten ;
 Auch über dieses die von Chur-Fürstlicher Durchl. zu
 Sachsen / unserm Gn. Herrn / mit Zuziehung der ganzen
 Landschaft gemachte und jüngst-publicirte neue Politi-
 cey-Ordnung zur Revision unserer Local-Ordnung uns
 ver-

verbindet; Als haben wir vor höchst-nöthig erachtet / durch nochmalige Wiederholung unserer vorigen Mandaten für Männiglich zu contestiren / daß wir an solchem hoffärtigen Wesen und übermüthigen unverschämten Prachten einen rechten Abscheu tragen / und daß wir nichts liebers wünschten / als daß dergleichen Uppigkeit doch einmahl bey uns nachdrücklich gesteuert werden könnte.

Dieweil Wir aber befunden / daß hin und wieder solche heilsame Abfassungen zum Theil in Zerrüttung gerathē / zum Theil auch nach Gelegenheit ieziger Läufe / und zu Abschneidung derer vor diesem gesuchten Ausflüchte / etwas anders einzurichten / damit Männiglich die wiewohl ins gemein ungegründete Entschuldigungen / als wann alles so genau eingespannet / daß demselben nachzuleben unmöglich were / gänzlich benommen werden möchten; So haben Wir die vorigen Ordnungen vor die Hand genommen / solche fleißig überleget / nach iezigem Zustande / so viel sichs leiden wollen / eingerichtet / und wollen numehro dieselbige nachgesetztermaßen erkläret und zu Männigliches Beobachtung hiermit publiciret haben.

Von Verlöbnußen.

D Wir zwar lieber gesehen / daß bey Verlöbnußen durchgehends alle Gastereyen eingestellt / und also viel unnöthige Unkosten vermieden blieben / So können Wir doch geschehen lassen / daß bey Rathspersonen / auch vornehmen Bürgern

gern und Handels-Leuten eine runde/ oder zum höchsten einfache Tafel / bey Gemeinen aber / daferne sie ihrer selbst nicht schonen wollen / nur ein Tisch zum höchsten auff 12. Personen / mit denen bey denen Hochzeiten zugelassenen Speisen tractiret werde; Immaßen sich auch Braut und Bräutigam mit Abgebung des Mahl-Schazes allerdings ihrem Stande und Herkommen gemeh / nach dem Inhalt derer vorigen Ordnungen zu bezeigen / hiermit nochmahls verbunden seyn soll.

Von Hochzeiten.

Derweil biß anhero die Hochzeit-Zettel gar späte in die Rath-Stuben eingegeben worden / also daß man dieselbige zu durchsehen nicht Zeit genug gehabt; Als wollen Wir / daß hinfüro dieselbige von dem jenigen / welcher die Hochzeit ausrichtet / den Tag nach dem andern Aufgebots / und also acht Tage vor der Hochzeit bey Uns zur Durchsicht und Moderation eingegeben werden sollen / gestalt dann der Hochzeit-Bitter nach solchem unterschriebenen Zettel alleine bitten und ruffen soll / bey Straffe 8. Tage Bürgerlicher Gefängniß. Damit auch Wir umb so viel gewisser seyn mögen / daß demselben gemäße gebeten worden / so soll der Hochzeit-Bitter nach der Hochzeit solchen zu sammt dem Proceß-Zettel unermahnet in die Rath-Stuben eingeben / und dabey richtige Relation thun / wie viel Hochzeit-Gäste zum Kirch-Gange und Mahlzeit sich eingestellt; Daferne man auch vermercken solte / daß die gethane Vergünstigung überschritten / wollen Wir Uns
voro

Vorbehalten / den jenigen / der die Hochzeit ausrichtet / zu
Ausstellung des Küchen-Zettels und anderer bedürffenden
Nachricht anzustrengen.

Damit ferner die Zeit des Kirch-Gangs besser / als biß
hero in acht genommen werde / so soll hinfüro bey den Frühs
Hochzeiten derselbe also angestellet werden / daß der Bräutigam
bey Straffe eines neuen Schocks halb der Kirchen / dar
innen die Trauung geschicht / und halb Uns / dem Rathe /
gehörig / præcisè umb halb 9. Uhr in der Kirchen seyn / und
sollen die Hand-Wercks- und gemeine Leute sich mit denen
Paaren oder Anzahl der Personen / so Wir ihnen bey Uns
terschreibung des Hochzeit-Zettels zulassen und vergönnen
werden / sich allerdings begnügen lassen / widriges Falls
aber ieder Paar / so sie zu viel haben / mit 6. Groschen Straffe
verbüßen: Bey denen andern Hochzeiten soll der Bräutigam
gleichfalls bey Straffe 5. Nthl. halb uns / dem Rathe /
und die andere Helffte der Kirchen / in welcher die Trauung
verrichtet wird / verfallen / zum längsten halb eilff Uhr / und
nach Mittage halb 5. Uhr in der Kirchen seyn / und die Braut
dem Bräutigam zum längsten eine Viertel Stunde hier
auff folgen / bey Straffe 2. Nthl. halb der Kirchen / und
halb den neuen Almosen gehörig. Damit aber dergleichen
Bestraffung von denen jenigen / so die Hochzeit ausrichten /
umb so viel mehr abgewendet werde / haben die eingeladenen
Gäste sich billich darnach zu achten / und zu rechter Zeit einz
zu stellen.

Die Anzahl der Hochzeit-Gäste belangende / so wol
ten wir solche allemahl ausdrücklich nach Befindung die
Umstände determiniren / und die vergünstigten Tische /
welche sich doch bey denen Vornehmsten nicht über 10. era

stren

Frecken sollen / mit auff den Hochzeit-Zettel verzeichnen lassen; Es soll aber ieder Tisch nur von 12. Personen syn / iedoch ist denen Vornehmsten ein runder Tisch von 14. bis 15. Personen vor Braut und Bräutigam alleine / oder / daferne Chur-Fürstl. Gräfl. oder Frey-Herrl. Gesandten verhanden / eine einfache / oder auch nach Gelegenheit doppelte Tafel / iedoch anderer gestalt nicht / als auff Unsere Vergünstigung / verstattet / wolte aber einer oder der andere etliche bloß zum Kirch-Gange ersuchen lassen / solches solte ihme nach der gesetzten Anzahl ungewehret seyn.

Unter die vergönnete Anzahl der Tische sollen die Fremdden / iedoch nach Inhalt der vorigen Ordnungen 6. Personen vor einen Tisch gezehlet / in gleichen die Musicanten / Auffwärter / Kinder und Dienst-Boten nicht mit gerechnet werden; Bey Straffe von iedwedrer Person / welche sich über die vergünstigte Anzahl der Tische bey der Mahlzeit gefunden / 2. Gilden / und soll so wohl der Hochzeit-Bitter / wie oben gedacht / als derjenige / welcher die Hochzeit ausrichtet / oder der Bräutigam selbst schuldig seyn / jedesmahl des Tages nach der Hochzeit die richtige Anzahl der Tische unermahnet / anzusagen / bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

Wir wollen auch allen bisherigen Überfluß an Traktamenten / Schau- und Einschick-Essen gänzlich abgeschaffet wissen / massen dann auff denen vornehmen Hochzeiten über 12. Speisen / auff denen andern aber über 4. bis 8. Essen in allen nicht auffgesetzt werden sollen / bey Straffe 20. Gilden. Es sollen aber die Duncken unter die Anzahl der Schüsseln nicht mit gerechnet werden. Daferne auch wegen anwesender Abgesandten eine Tafel von
uns

uns zugelassen were / mögen auff dieselbe 16. Essen in allen Einfach / oder da es eine doppelte Tafel / gedoppelt / entweder in zwey Gängen auffgesetzt / oder aber 10. bis 12. zu erst auffgetragen / und die andern hernacher eingeschoben werden / massen dann auch bey einer solchen / oder runden Tafel etwas Confect nebenst einem Marcipan zugelassen wird / iedoch daß des Confects Werth sich nicht über 5. Rthl. erstrecke; Auff die andern Tische mag Käse / Butter / Obst / Kuchen und geplesterte oder gedruckte Marcipane gegeben werden / alle andere kostbare und mit Blumen oder Bildern gezierte Marcipane / und Mandel Torten aber sollen gänzlich bey Straffe 10. bis 20. Rthl. verboten seyn; Es sollen die Hochzeiten auch länger nicht / denn 2. Tage währen / iedoch mögen den dritten Tag die nechsten Freunde und Anverwandte dem bisherigen Gebrauche nach eingeladen / nicht aber so kostbar / als die ersten Tage tractiret werden; Es wird auch hinführo sich ein jedes darnach zu achten haben / daß die Speisung des Abends umb 7. Uhr / des Mittags aber umb 12. Uhr / so wohl den ersten als andern Tag ihren Anfang nehme / bey Straffe 5. Reichsthaler. Diweil auch in denen vorigen Ordnungen alle Geschenke / welche von Braut und Bräutigam / ihren beyderseits nahen Anverwandten / und Gesinde / sonderlich der Brauts Magd vormahls gegeben / gänzlich abgeschafft worden; Als lassen wir es nochmahls dabey bewenden / können aber gleichwohl geschehen lassen / daß die Braut ihrem Bräutigam einen Überschlag und Hembde / als auch dessen Vater oder Vormunden in gleichen geben; Hingegen der Bräutigam seiner Braut ihrem Stande und dieser Ordnung nach kleiden mag; Des Brauts und Bräutigams Crankes halber hat sich auch ein jedes seines Standes zu bescheiden / und nach der

D

neue

neulichst publicirten Chur-Fürstlichen neuen Pollicey-Ordnung/ingleichem die Hochzeit-Gäste mit Abgebung des Geschencks nach derselben zu achten.

Damit auch hinführo alle unnöthige Spesen und Unkosten in etwas eingezogen werden möchten; So wollen wir / daß die Hochzeit-Bitter / Musicanten / Aufwärter und andere / derer Dienste man sich bey Hochzeiten gebrauchet / die Leute nicht übersehen sollen / machen denn dem Hochzeits-Bitter mehr nicht als von iedem Tische 12. Groschen / vor die Strümpffe aber / Federn / Müßlein / Liberey und dergleichen in allen auff's höchste 2. Rthl. gegeben werden sollen; Hingegen ist er schuldig sich die Federn / Strümpffe / 2c. selbst zu schaffen; Der Hochzeit-Bitterin sol man über 5. bis 6. Groschen von iedem Tische und vor alles nicht bezahlen / iedem Schencken aber vor die ganze Auffwartung mehr nicht als 1. Rthl. oder zum höchsten 30. Groschen geben; So sol man auch dem Koche von iedem Tische / welcher Anzahl von Uns vergünstiget worden / 1. Rthl. und nicht darüber reichen / darvon aber sol er schuldig seyn / daß Küchen-Volck zu befriedigen / und das nöthige Küchen-Zeug / wie bishero gebräuchlich / herzugeben; Die Musicanten sollen / über das in den vorigen Ordnungen Befetzte / niemand etwas abheischen / sondern sich mit demselben / und mit deme / was ihnen aus freyem Willen von denen Hochzeit-Gästen aufgelegt wird / befriedigen lassen.

Es sollen aber alle Köstgen und Victualien / Wein oder Bier / welche die Hochzeit-Bitter und andere Aufwärter bey oder nach der Hochzeit bishero zu fordern sich unterstanden / si mit gänzlichem abgeschaffet seyn / auch die jemigen / welche solche begehren / oder durch die Ihrige begehren oder
nehmen

nehmen lassen / mit Gefängniß- Straffe unnachlässig be-
 leget werden / iedoch wird den armen Schülern zu S. Tho-
 mas dasjenige / was sie bishero an Essen und Trincken be-
 kommen / billich gelassen.

Von Kind-Tauffen.

Dieweil die Chur- Fürstl. neue Postech-
 Ordnung / so wol wegen der mißgebrauchten
 Privat-Tauffen / als auch wegen der Anzahl
 der Gevattern und des Paten-Geldes klare
 Maße giebet; Als wird sich ein ieder seines
 Orts darnach zu richten wissen; So viel aber die Ge-
 vatter-Stücke betrifft / wollen wir allen bisherigen Über-
 fluß vermieden haben / und lassen zwar nach dem Inhalt
 unrer vorigen Ordnungen geschehen / daß ein ieder die
 Wahl habe / einen Marcipan oder Kuchen zum Gevat-
 ter-Stücke zu geben / iedoch daß bey denen Vornehmsten
 fein Marcipan über 2. Reichsthaler und fein Kuchen ü-
 ber 1. Reichsthaler koste; Handwercks- und gemeinen
 Leuten aber sollen zu Gevatter-Stücken Marcipane
 durchaus verboten / auch sonst in gemein alle Marcipane
 welche bishero bey Auftheilung der Pfannen-Ku-
 chen von etlichen mit beygelegt worden / wie auch die
 Kirsch-Kuchen / ingleichen das weitläufftige Aufschicken
 in die Häuser und unnöthige Ansagen bey denen / welche
 nicht Bluts Verwandte und Gevattern / hinführo gänz-
 lichen / bey wüßführlicher Straffe / abgeschaffet seyn; So
 sol auch das Bitten zu denen Kind-Tauffen also einge-
 richtet werden / daß die Anzahl der Paare bey denen

B ij

Voro

Vornehmsten sich nicht über 24. Paar / bey dem Mittleren Stande nicht über 18. Paar / und bey denen Handwercks / so wol gemeinen Leuten nicht über 12. Paar beslauffe. Daferne sich aber etliche ungebeten dazu einträngeten / sollen solche von der Witt. Fraue angemerckt und abgewiesen / oder / wann sie zu mehrmahlen wieder kämen / zur willkührlicher Bestraffung angezeigt werden.

Wir laßen es auch wegen der Geschencke / so am Neuen Jahr und Grünen Donnerstage von denen Pauthen hiebevord gefordert werden wollen / bey vorigen Ordnungen verbleiben / wollen auch hierunter alle Pauthens Geschencke / an Gelde / Kleidungen oder Schmuck / sie werden gegeben zu welcher Zeit es sey / bey der gesetzten Straffe der 10. Reichsthaler / welche so wol der Geber / als des nehmenden Patens Eltern oder Vormund zu entrichten schuldig seyn sollen / hiermit ernstlich verboten haben.

Von Begräbnüssen.

Wir Uns versehen / daß ein ieder dasjenige in gutem Andencken haben werde / was in vorigen Ordnungen wegen unnöthiger Austheilung der Binden und Schleyer / auch weitläufftiger Auskleidung der Dienstboten und des hinter dem Sarge hergehenden Bedienten (davon gleichwol Amts Personen und verdiente Leute / denen es beliebt / ausgenommen) verboten worden ; Als wollen Wir Uns dahin beziehen und versehen / daß solchem von einem ieden auff

auffs möglichste nachgelebet werden solle; Erinnern aber gleichwol/und befehlen hiermit nochmahls/das man die prächtige Ausbuzung der verstorbenen Leichen / als insonderheit die kostbaren Seidenen Hark:Kappen/ und mit theuern Spizen verbremeten Sterbe:Kittel / verguldete und versilberte Creus:Sträuffer / Bilder /zc. hinfüro gänzlich unterlassen sol/maßen denn denen Kränze: Mächerinnen und Zucker:Beckern jedesmahl bey Straffe 8. Reichsthaler dergleichen zu verfertigen hiermit untersaget / hingegen aber anbefohlen wird / das die Särge bey angehendem Leichen:Process nicht zur öffentlichen Schau ausgesetzt / sondern zu solcher Zeit gänzlich / wie auch vorhero / so viel möglich / zugehalten werden sollen; Nachdeme auch bis anhero die Bekleidungen der Häuser / die Muteten vor der Thür / die Abdanckungen und Auftheilung vieler Leich:Carminum bey verstorbenen Kindern und niedrigen Standes:Personen gar zu gemein werden wollen; Als befehlen Wir / das hinführo sich niemand dergleichen ohne Unser Vorwissen und Einwilligung unterfangen sol; Daferne aber vornehme Handels:Leute / auch andere alte und wol:verdiente Bürger umb eines und das andere dieser Dinge gebührliche Ansuchung thun würden / wollen Wir Uns nach Erwegung der Umstände hierauff zu erklären vorbehalten haben; Dafern aber außer ausdrücklicher erlangter Vergünstigung/ dergleichen sich iemand unterstünde/ sol dem Leichen:Vitter hiermit bey Straffe acht:tägiger Gefängnuß verboten seyn / den Process-Zettel abzulesen/ noch die Carmina anzunehmen und aufzuthellen / ingleichen der Leichen:Vitter schuldig seyn sol/alsobald/wenn es halb 2. oder halb 4. schläget / die Leiche forttragen oder führen zu lassen/ und den Process-Zettel / er sey fertig oder nicht / abzufordern

D iij

und

und abzulesen; Dessen gesetztes Lohn belangende / so ist in denen vorigen Ordnungen dem Leichen-Bitter von einer Leichen 12. / 18. / 24. / 30. Groschen bis 2. Rthl.; Der Witte Frauen 9. / 12. / 18. / 24. bis 30. Groschen; Dem Todens Gräber aber von einem Grabe / darunter die doppelten Gräber auch zu verstehen / 1. bis 2. Reichsthaler; Von Kinders Gräbern 6. bis 12. Groschen gemacht worden / dabey es auch nochmahls sein Verbleiben haben sol.

Von der Kleidung.

Damit auch der übermäßigen Pracht und Hoffart in Kleidungen nochmahln Einhalt geschehen möge / So ordnen Wir / daß hinführo die Raths-Personen / Dero Weiber und Töchter / ingleichen auch die vornehmsten Handels-Leute / welche an ausländischen Orten in Grosso handeln und Wechsel schließen / allerhand Seidene Kleider / davon die hiesige Elle nicht über anderthalben Reichsthaler werth / und ausländisch Tuch / die Elle zu dritthalben Rthl. / zu Ehren tragen mögen; Derer andern Zeuge aber / welche am Werth viel höher seynd / sollen sie sich zu ganzen Kleidern enthalten / maßen ihnen dann auch zugelassen wird / sich der Plüschenen Röcklein / so wol vor Männer als Weibs Personen zu gebrauchen.

Denen andern Handels-Leuten / Cramern und vornehmen Bürgern / sol Seidener Terzenell / die Elle zu einem Rthl. bis 30. Groschen und was darunter / und die Elle Tuch zu 2. Reichsthalern / zu Ehren-Kleidern zu tra-

gen /

gen/nachgelassen seyn/ingleichem sie und die Zhrigen sich auch der Trippenen Röcklein gebrauchen mögen.

Denen gemeinen Cramern und andern Bürgern verstaten Wir Doppel Tassend halb Seiden-Zeug/und was am Werth geringere Zeuge seyn mögen; Dergleichen dann auch ihren Weibern und Töchtern zugelassen seyn sol/ anderer Seidenen Kleider aber/ wie auch der Trippenen Röcklein sollen sie sich entschlagen/ bey Straffe 10. bis 20 Reichsthaler.

Denen Handwercks-Leuten / und ihren Weibern und Töchtern lassen Wir zu / daß sie sich mögen in Schamloth/ Sartenischke/ Parrican/ Sarge und andere am Werth diesen gleiche und geringere Zeuge kleiden/ der Seidenen Zeuge aber ins gesamt / wie auch des Pourrats / ingleichen der Pelz- Sammeten Schauben sollen sie sich bey Straffe 12. bis 15. Reichsthaler enthalten/ iedoch mögen ihre Weiber und Töchter taffende Schürzen zu Ehren tragen.

Denen Trödel / Klöppel- und andern Mägden und Dienst-Bothen wollen Wir mehr nicht als Perpetuan / Cronrasche / Vorstadt und andere geringere und Land-Zeuge zugelassen/ hingegen ihnen die Schauben mit Pelz- Sammeten Aufschlägen / alle Seidene Schürzen / ingleichen alle glatte und Rafft- Sammete oder von Broccado und andern dergleichen kostbaren Zeugen gemachte und mit Spizen belegete Puschel- Mützen/ ernstlich und bey Gefängniß- Straffe/ auch Abnehmung der verbotenen Stücke verboten haben.

Der güldenen und silbernen Spizen/ Gallonen und anderer dergleichen Sachen halber wollen Wir
Män.

Männiglich auff die neue Chur-Fürstliche Sächsische Policen-Ordnung verwiesen / und zu dero Beobachtung angemahnet haben.

Was auch daselbst und in unsern vorigen / insonderheit der Anno 1640. und Anno 1652. wiederholten Kleider-Ordnung wegen der kostbaren Zubelen / Perlen / Edel-Steine / prächtigen / Seidenen und Nestel-Garnen Spitzen und theuern Zobel-Mützen und Müssen gar beweglichen erinnert und verboten worden / dasselbige wollen wir hiermit nochmahls wiederholet und einen jedern dahin ernstlich ermahnet haben / daß er sich in diesem allen seinem Stande und denen gemachten Ordnungen gemäß bezeigen / und zu absonderlichem harten Einsehen und Straffe Uns nicht veranlassen wolle / und wie denenjenigen / dero Männer im Ehren-Stande oder vornehmer Handlung begriffen seynd / darinnen ein ziemlicher und mäßiger Haupt-Schmuck / Mützen und Überschläge / so nicht gar zu kostbar / in gleichen güldene Ketten und Arm-Bänder nach gelassen.

Also wollen Wir ihnen den daselbst vergönneten Schmuck und Zierrath nochmahls gestatten / iedoch daß sie sichs gesetzter maße brauchen / der theuren Zobel / in specie der ungefärbeten Zobelnen Müsse / wie auch kostbaren Zubelen enthalten / und über das / so ihnen nachgelassen / nicht schreiten oder zu weit gehen.

Den gemeinen Krämern und Bürgern aber mit dero Weibern und Töchtern sol hiermit ernstlich verboten seyn / denen vorher gesetzten Ständen es durchaus nicht nach zu thun / noch sich dergleichen Schmucks / weniger

niger der Zobel, Mützen und Mütze / sie seynd gefärbet oder nicht / zu gebrauchen.

Es sollen auch die Handwercks- und gemeinen Leute sich denen vorigen und gegenwärtiger Ordnung allerdingß gemess bezeigen / und in keinerley Wege bey uns nachlässiger Straffe darwider im geringsten nicht handeln.

Befehlen demnach allen unsern Bürgern / Unterthanen und Einwohnern in Krafft dieses / daß nicht allein ein ieder vor sich selbst dieser Unserer gemachten Ordnung nachlebe / sich aller verbotenen Hoffart / Pracht und Uppigkeit durchaus entschlage / sondern auch die Seinigen darzu halte / und sich im übrigen einer sittlichen und hierinnen zugelassenen Kleidung gebrauche / auch dasjenige / welches wegen dero Verlobnissen / Hochzeiten / Kind- Tauffen / Begräbnissen und sonst verbotenen / in genauer Observantz halte / mit dieser außdrücklichen Verwarnung / daß die Ubertreter nicht alleine von denen hierzu bestellten Leuten fleißig sollen angemercket / sondern auch ohne alles Ansehen der Person / Freundschaft oder Unverwandnuß ernstlich und zwar andern zum Exempel öffentlichen gestrofft werden ; Daß wir dann gesinnet seyn / hierüber feste zu halten und nicht zu lassen / daß durch Hindansetzung dieser Unserer Ordnung der Allerhöchste Gott ferner erzürnet / die hohe Landes- Obrigkeit zu Unanaden bewogen und Unser Respect gekränkhet / oder spöttlich gehalten werden möchte ; Wornach sich iedwederer zu achten und vor unnachlässlicher Straffe zu hüten wissen wird ; Publiciret
Leipzig den 15. Decembris Anno 1661.

E

Wir



Sie Bürgermeister und Rath
 der Stadt Leipzig haben sowohl hiebei
 vor zu unterschiedenen mahlen / als ins-
 sonderheit im abgewichenen 1661. Jahr
 unsern Bürgern / Schutzverwandten / Einwoh-
 nern und Unterthanen ingesammt durch öffentli-
 che Mandata und verfertigte publicirte Ordnung
 gewisse Maße vorgeschrieben / wie ein jedweder
 seinem Stande gemäß in Kleidung / Gastereyen /
 Kindtauffen und Begräbnüssen sich zu verhalten.

Ob wir nun wohl der ungezweifelten Zu-
 versicht gelebet / es würde ein jedweder seine ge-
 bührende Schuldigkeit beobachten / und ietzt an-
 geregten Ordnungen sich gemäß bezeigen / So
 haben Wir doch fast wehmüthig und mit Schmer-
 zen sehen und erfahren müssen / was Gestalt / lei-
 der! die meisten disfalls ihre theure Pflicht / womit
 sie so wohl dem Höchsten Gott und der hohen
 Landes-Obriegkeit / als uns zugethan und ver-
 wandt / gänzlich aus Augen gesetzt / und alle so
 wohl unserer als der treuen Seelsorger Ernst
 und zu vielen unterschiedenen mahlen wiederhol-
 te Verwarnungen ungeachtet / entweder selbst
 in Kleidungen / Hochzeit / Kind-^o Tauff / und andern
 Auftrichungen übermäßigen Pracht und unzu-
 läßig

lästige Hoffahrt wider das Gebühnüss getrieben/
 oder doch geschehen lassen / daß die ihrigen Uns
 und unsern Befehlichen ganz freventlich hierin
 nen zu wider leben mögen. Alldieweilln aber durch
 diesen schändlichen Ungehorsam und unziemli-
 chen Übermuth sich die Verbrechere nicht allein in
 Göttliche unaußenbleibende Straffe stürzen!
 Sondern auch ihre selbst eigene Familien, wie all-
 bereit am Tage liegt / in äußersten Ruin setzen / der
 Obrigkeit Steuer und andere Gefälle nicht ab-
 tragen können / und es wohl gar dahin gedenen
 lassen / daß / wo nicht sie / doch ihre Kinder und
 Nachkommen / an dürfftiger Leibes-Unterhal-
 tung Mangel leiden müssen / Seynd wir nicht ge-
 mennet / dergleichen unverantwortliches Beginnen
 ferner unbestraffet zu lassen / Sondern wollen hier-
 mit und in Krafft dieses unsere Bürger / Schutz-
 verwandte / Einwohnere / und Unterthanen ernst-
 lich ermahnnet / und denselben anbefohlen haben /
 daß sie sich der Eingangs bedeuteten / und Anno
 1661. publicirten Ordnung / so wol was die Klei-
 dung als Hochzeit / Verlöbnüss / Kindtäuffen und
 Leichenbegängnüss anlanget / allerdings gemäß
 bezeigen / und das jenige Ziel / so einem jedwedem
 Stande darinnen gesetzet / und so enge nicht ein-
 ge

40 57 64 07
 geschräncket ist / keines Weges überschreiten / auch
 do bey ihnen selbiger zu wider einziger Gebrechen
 sich befinde / solchen binnen dato und einer Mo-
 nats Frist gänzlich abstellen sollen / Doferne aber
 sich einige / wes Standes die auch seyn / in ihrem
 vorsehlichen Ungehorsam zu verharren sich gelü-
 sten lassen möchten / sollen dieselben zu der allbereit
 benienten und anderer harten Straffe / davor
 wir sie aber nochmahls verwarnen / unfehlbarlich
 gezogen werden.

Zu Ehrliebenden Leuten aber tragen wir die ge-
 wisse Hoffnung / sie werden ihnen die Gottseligkeit
 bewohnen / auch die ihnen verliehene Vernunfft
 bey sich regieren lassen / ihre und der ihrigen Wol-
 fahrt beobachten / sich der Gebühr und Schuldig-
 keit hierinnen bezeigen / und andern mit guten E-
 xempeln vorleuchten / damit der erzürnte Gott
 mit denen uns angedroheten Landstraffen inne-
 halten / dieselbe abwendig machen / und hingegen
 mit seinem Segen zu uns kehren möge. Ubr-
 kundlich haben Wir unser gewöhnlich Stadt-Sc-
 cret hierunter drucken lassen / So geschehen
 in Leipzig den 23. Decembr. Anno

1664.

E N D E

1077

h. 89, 26.

(K20)

Der Stadt

Anno 16

wiederholete und

Reue

Wie ein ieder Star

nüssen / Hochzeiten / K

Reich / Begäng

Ingleiche

In Kleid

sich zu verhe



Neu auffg

Und in Rigschens Buch

Anno 166

